

Zur konativistischen Begründung des Naturrechts bei Ilmar Tammelo

Anne Siegetsleitner

Forschungsinstitut für Angewandte Ethik, Universität Salzburg
A-5020 Salzburg, Franziskanergasse 1
anne.siegetsleitner@sbg.ac.at

Schlagworte: *Tammelo*, Naturrecht, Normbegründung, Konativismus

Abstract: *Ilmar Tammelo* fand es wert, sich ernsthaft mit dem Naturrechtsdenken auseinander zu setzen. In der Frage der Begründung der naturrechtlichen Normen argumentierte er für eine von ihm als ‚konativistisch‘ bezeichnete Begründung. Eine solche Begründung stützt sich auf menschliche Bestrebungen und folgt nicht einem logisch-deduktiven, sondern einem paraduktiven Argumentationsverfahren. Damit schlägt *Tammelo* einen attraktiven Begründungsweg ein, da er verspricht, dass Naturrechtler mit philosophisch lautem Gewissen das Gewünschte bekommen könnten. Es wird jedoch weder geklärt, ob deskriptive oder evaluative Sätze die Begründungsbasis bilden, noch, wie wir davon ausgehend paraduktiv zu den naturrechtlichen Normsätzen kommen sollen.

1. Einleitung oder Zwischen den Stühlen *

Ilmar Tammelo war um die tatsächlichen Nöte der Menschen besorgt, und er sorgte sich um die Rolle, die das Recht dabei spielt – eine Haltung, die in Wissenschaftskreisen heute eher als suspekt gilt. Theoretisch sah er sich in diesem Problemkreis mit zwei Positionen konfrontiert, deren Vertreter nach dem zweiten Weltkrieg (wieder) in heftige Debatten verstrickt waren: dem Rechtspositivismus und dem Naturrecht bzw der Naturrechtslehre. *Tammelo* selbst sah keinen Grund, sich für die eine oder andere Seite entscheiden zu müssen: „Meine eigene Haltung zum Naturrecht war so, daß ich in der Gemeinschaft der Rechtspositivisten mich wie ein Naturrechtler fühlte und in der Gemeinschaft der Naturrechtler wie ein Rechtspositivist.“¹ Er saß also zwischen den Stühlen bzw auf beiden Stühlen.²

* Dieser Beitrag entstand im Rahmen des FWF-Projektes Nr P13396-SOZ des österreichischen Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung.

¹ *Tammelo*, Zur Philosophie des Überlebens. Gerechtigkeit, Kommunikation und Eudomik, Freiburg-München 1975, 195.

Schon gar nicht einverstanden zeigte er sich mit den Versuchen auf beiden Seiten, die andere durch historische Ereignisse diskreditieren zu wollen: „Sowohl Rechtspositivisten als auch Naturrechtler haben ihr Gedankengut dem Übel im politischen Leben dienstbar gemacht und sowohl Rechtspositivisten als auch Naturrechtler haben sich von ihren jeweiligen Standpunkten aus und auf die ihnen eigene Art und Weise gegen dieses Übel aufgelehnt.“³

Tammelo fand es wert, sich ernsthaft mit dem Naturrechtsdenken auseinander zu setzen, nicht zuletzt schon deshalb, weil naturrechtliche Gedanken in der Rechtsgeschichte und in der Rechtswissenschaft eine sehr bedeutende Rolle spielten.⁴ In der Frage der Begründung des Naturrechts argumentierte er für eine von ihm als ‚konativistisch‘ bezeichnete Begründung, die ich in diesem Beitrag kurz darstellen und kritisch beleuchten werde.

2. Ein Naturrecht des naturgerechten Weges

Das Naturrecht hat im Laufe seiner Geschichte verschiedene Formen angenommen.⁵ Wovon spricht *Tammelo*, wenn er vom ‚Naturrecht‘ spricht bzw was will er konativistisch begründen?

Tammelo gibt uns zunächst eine formale Begriffserläuterung. Mit ‚Naturrecht‘ bezeichnet er ein Recht, für dessen Normen inhaltliche Richtigkeit beansprucht wird. Diese Richtigkeit soll auf einer einsichtigen Zustimmung beruhen, „die durch ein den Werturteilen angemessenes Begründungsverfahren erzielt wird“.⁶

Damit besteht es aus Normen, deren Autorität nicht auf Setzungsakten der politischen Macht beruht, sondern auf ihrer einwandfrei durchgeführten Rechtfertigung nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen und philosophischen Argumentation.⁷ Das angemessene Begründungsverfahren besteht für *Tammelo* in der konativistischen Begründung. Der Terminus ‚Naturrecht‘ ist für *Tammelo* deshalb ua dadurch gerechtfertigt, dass wir

² Zur Frage, wie die beiden Positionen zu vereinen sind, siehe zB *Koller*, Zur Verträglichkeit von Rechtspositivismus und Naturrecht, in *Marcic-GedS* (Berlin 1983) 337.

³ *Tammelo*, Philosophie 235.

⁴ *Tammelo*, Philosophie 245.

⁵ Siehe zB den Überblick in *Verdross*, Statisches und dynamisches Naturrecht, Freiburg 1971.

⁶ *Tammelo*, Philosophie 245.

⁷ *Tammelo*, Rechtslogik und materiale Gerechtigkeit, Frankfurt 1971, 98.

den wohlbegründeten naturrechtlichen Sätzen unsere einsichtige Zustimmung mit dem Ausdruck ‚natürlich, so soll es sein‘ oder ‚natürlich, es stimmt‘ geben können.⁸

Der Begriff des Naturrechts wird von *Tammelo* darüber hinaus inhaltlich bestimmt. Das Naturrecht zielt auf jenes Recht ab, das in der Natur im üblichen Sinne seine Grenzen und gewisse Maßstäbe findet und das wesentlich dazu beitragen soll, sie zu bewahren, zu schonen und geboten-erweise umzugestalten.⁹ Es kommt, so *Tammelo*, darauf an, uns der Natur gegenüber in einem übertragenen Sinne des Wortes „gerecht“ zu verhalten, dh, das zu bewahren und zu fördern, was wir in der Natur als adäquat betrachten und nachweisen können. Inhaltlich sei das Naturrecht damit durchaus wandelbar.¹⁰ Es schien *Tammelo* aber, dass das heute (dh Anfang der 80er Jahre) zeitgemäße Naturrecht unbedingt folgende zwei oberste Grundsätze einschließen müsse¹¹:

- Die Menschheit soll überleben und
- Das Elend soll abgeschafft oder soweit wie möglich vermindert werden.

Das Naturrecht ist für *Tammelo* überdies ein Teil der Moral, nämlich derjenige Teil, der das Recht betrifft.¹²

Leider findet sich bei *Tammelo* außer den Ausführungen zu den Kriterien der Gerechtigkeit wenig über die Normen, die das Naturrecht seiner Meinung nach umfasst. Mir geht es hier aber auch weniger um den Inhalt des Naturrechts als um die Begründung, der laut *Tammelo* die Naturrechtsnormen genügen müssen.

⁸ *Tammelo*, Zum Naturrecht des naturgerechten Weges, in *Marcic-GedS* (1983) 931 (932 f.). Auf dem Gedächtnissymposium, das 1981 zum zehnten Jahrestag von *René Marcic* abgehalten wurde, konnte *Ilmar Tammelo* aufgrund seiner todbringenden Krankheit nicht mehr persönlich teilnehmen. Er verstarb Anfang 1982. Dieser letzte Aufsatz über das Naturrecht erschien bereits postum.

⁹ *Tammelo*, *Marcic-GedS* 932 f.

¹⁰ *Tammelo*, *Philosophie* 250.

¹¹ *Tammelo*, *Marcic-GedS* 937.

¹² *Tammelo*, *Theorie der Gerechtigkeit*, Freiburg-München 1977, 31.

3. Die konativistische Begründung

3.1. Ja zur Objektivität, Nein zum Kognitivismus

Eine kognitive Begründung der Naturrechtsnormen, dh einer Erkennbarkeit aus wirklich bestehenden oder aus wirklich behaupteten Sachverhalten bzw genauer gesagt, eine Ableitung aus Sätzen, die wahr oder falsch sind, lehnt *Tammelo* ab.¹³ Dieser Versuch führe nach *Tammelos* Ansicht zu Fehlschlüssen¹⁴, auf die am prominentesten *David Hume* und *G.E. Moore* hinwiesen. *Tammelo* war dennoch überzeugt, dass das Naturrechtsdenken sogar aus der Warte der heutigen Philosophie respektabel gemacht werden könne, so dass es etwa der *Humeschen* „Guillotine“ und der *Moorschen* „naturalistic fallacy“ entkomme.¹⁵ Wobei zu sagen ist, dass dieses sogenannte „Sein-Sollen-Problem“ bis heute nicht zufriedenstellend geklärt ist.

Das Naturrecht bedarf nämlich, so *Tammelo*, gar keiner objektiven Grundlage im kognitiven Sinne, sondern es sei insofern objektiv, als es wohlbegründet sei. Die Wohlbegründetheit sei nicht nur bei einer kognitiven, sondern auch bei einer konativistischen Begründung gegeben.¹⁶

3.2. Der Terminus ‚konativistisch‘ und der Inhalt der Prämissen

Eine konativistische Begründung ist zum einen durch den Inhalt der Prämissen gekennzeichnet, zum anderen durch die Art des Schließens.

Mit ‚konativistisch‘ nimmt *Tammelo* auf den lat. Ausdruck ‚conatus‘ (Streben, Tendenz) Bezug, der beispielsweise in der Philosophie *Spinozas* eine zentrale Rolle spielt. Die Basis solcher Begründungen bilden

¹³ *Tammelo*, Philosophie 246. *René Marcic* meinte im Unterschied dazu, dass ein Naturrechtler ein Kognitivist sein müsse. Vgl *Schreiner*, Das Naturrecht bei *René Marcic*, in: *Marcic-GedS* (1983) 625.

¹⁴ *Tammelo*, Philosophie 246.

¹⁵ *Tammelo*, *Marcic-GedS* 932. Ähnliches vertritt *Peter Koller*: „Es läßt sich durchaus eine Naturrechtslehre denken, die auf der vorrangigen Verbindlichkeit bestimmter moralischer Grundsätze besteht, ohne aber absolute Gewißheit oder wissenschaftliche Beweisbarkeit für diese Grundsätze zu beanspruchen. Denn der Umstand, daß etwas nicht absolut gewiß und auch nicht im Sinne der Wissenschaft objektiv beweisbar ist, schließt nicht unbedingt aus, daß es intersubjektiv gute Gründe gibt, die seine Annahme als vernünftig erscheinen lassen können“ (*Koller, Marcic-GedS* (1983) 351).

¹⁶ *Tammelo*, Philosophie 241.

menschliche Bestrebungen. Nach *Tammelo* ist es nämlich durchaus möglich, den naturrechtlichen Ideen Glaubwürdigkeit und Gediegenheit unter Bezugnahme auf aufgeklärte menschliche Bedürfnisse und Bestrebungen zuzuschreiben.¹⁷ Er führt dazu aus, dass überall in der Welt Menschen Sicherheit, Rücksicht und Freiheit begehren würden. Im allgemeinen mieden sie Leiden und Entbehrungen und hätten einen Widerwillen, das Elend der anderen anzusehen. Solche Zielstrebungen bilden für *Tammelo* die Begründungsbasis, und sie enthalten für ihn Bewertungen der in der Welt vorkommenden Sachverhalte, da eine Bestrebung (*conatus*) ein werrender Akt sei. Außerdem implizierten sie Normen als Korrelate dieser Bewertungen.¹⁸

Damit stellt sich jedoch die Frage, ob wir es hier mit dem alten „Sein-Sollen-Problem“ zu tun haben. Haben wir letztlich Prämissen, die Bestrebungen der Menschen ausdrücken, und damit wieder deskriptive Sätze, die wahr oder falsch sind? Oder ist *Tammelo* so zu verstehen, dass die Prämissen evaluative, dh wertende, Sätze sind? Letztlich bleibt dies unklar. Wenn es sich um deskriptive Sätze handelt, so ist dies aus logischer Sicht an sich kein Problem. *Tammelo* könnte zusätzliche Prämissen hinzufügen wie zB den Satz „Was Menschen begehren, ist gut.“ So allgemein würde *Tammelo* dies aber nicht vertreten. Gut ist in seinen Augen nur ein Begehren, das wir auch dann gutzuheißen vermögen, wenn wir uns in einer ausgeglichenen, losgelösten, gelassenen Gemütsverfassung befinden; wenn wir über die zur Sache gehörigen Probleme aufgeklärt und von einer Sorge um den Menschen und das Menschengeschlecht be-seelt sind.¹⁹ Wobei mit der letzteren Bemerkung die Begründungsbasis zusätzlich eingeschränkt wird, und diese Beschränkung ist moralischer Natur. Auch wären wir damit noch nicht bei Normen angelangt. Dazu braucht es weitere Prinzipien wie „Es soll getan werden, was nötig ist, um ein Gut zu erreichen.“²⁰ So haben andere versucht, ihre Begründung, die auf Bestrebungen von Menschen Bezug nehmen, logisch korrekt aufzubauen. *Tammelo* wählt jedoch einen gänzlich anderen Weg. Er sieht den Übergang von den *conati* zu den Naturrechtsnormen nicht als logisch-deduktiven, sondern als paraduktiven.

¹⁷ *Tammelo*, Philosophie 208.

¹⁸ *Tammelo*, Philosophie 209.

¹⁹ *Tammelo*, Philosophie 211.

²⁰ Ähnlich argumentiert Black für den Begriff *want* in *Black*, The gap between ‚is‘ and ‚should‘, in *Hudson*, The Is-Ought-Question. A Collection of Papers on the Central Problem in Moral Philosophy, London 1979, 99.

3.3. Ein paraduktives Verfahren

Die Disziplin der vernünftigen Gedankengänge im allgemeinen nennt *Tammelo* Noëtik. Einen Teil davon bildet die Logik, die *Tammelo* um eine deontischen Logik erweitern wollte.²¹ Daneben gibt es für ihn noch die Zetetik²², die sich mit Verfahren der vernünftigen Argumentation beschäftigt, die über die Ableitbarkeit aus angenommenen Prämissen hinausgehen. *Tammelo* diskutiert in „Rechtslogik und materiale Gerechtigkeit“ drei zetetische Begründungsverfahren: Induktion, Eduktion und – für diesen Beitrag wichtig – die Paraduktion.²³

Bei der Paraduktion werden die Denkergebnisse durch Erwägungen begründet, die zu ihnen in einem die Werteinsicht fördernden Sinnzusammenhang stehen. Ihr Zweck ist es, einsichtige Zustimmung für Werturteile zu sichern.²⁴ Die Konklusionen stehen nicht wie bei der Logik außerhalb jedes Zweifels, sondern haben nur die Geltung, die in der gegebenen wissenschaftlichen und philosophischen Situation außerhalb eines vernünftigen Zweifels steht.²⁵ Deshalb ist eine paraduktive Begründung des Naturrechts nicht darauf ausgerichtet, das Naturrecht aus den menschlichen Bestrebungen zu gewinnen, sondern sich auf sie berufend, eine einsichtige Zustimmung für es zu gewinnen.²⁶ Was in der Argumentation erzielt werden soll, sind vertretbare Wertungen im Sinne einer Haltbarkeit, Bewährung an einem gegebenen Ort und zu einer gegebenen Zeit.²⁷ „Wenn man sagt, dass etwas gut oder schlecht, richtig oder unrichtig, schön oder häßlich ist, legt man diesem Etwas eine positive oder negative Qualität bei – man ordnet ihm einen Wert zu. Wäre ich ein einziges und ephemeres Geschöpf in der Welt, dann würde mein wertender Akt, mein momentaner *conatus* selbst seine eigene Haltbarkeit verbürgen. Aber ich bin nicht solch ein Wesen. [...], als Geschöpf, das mit anderen Geschöpfen zu leben hat, bin ich daran gewöhnt, meine eigenen Bewertungen mit

²¹ Vgl. dazu den Beitrag von *Günther Kreuzbauer* in diesem Band.

²² Von griechisch ‚zetein‘, was Forschen oder Suchen bedeutet, dh eine geistige Tätigkeit, deren Ergebnisse immer einem Zweifel ausgesetzt sind (*Tammelo*, Rechtslogik 44).

²³ *Tammelo*, Rechtslogik 44.

²⁴ In den Naturwissenschaften habe sie deshalb keinen Platz (*Tammelo*, Rechtslogik 123).

²⁵ *Tammelo*, Theorie 102.

²⁶ *Tammelo*, Philosophie 247.

²⁷ *Tammelo*, Theorie 107.

allgemein anerkannten Wertmaßstäben in Übereinstimmung zu bringen.“²⁸

Das parадuktive Verfahren findet in Form eines Dialogs statt. Es werden Standpunkte vorgelegt und dagegen Einwände erhoben. Durch die Erörterung des Vorgebrachten und Entgegengebrachten werde eine einschlägige Sachkenntnis herangezogen und das einschlägige Wertgefühl geweckt. Forderungen, die dabei an die Argumentationspartner gestellt werden, sind beispielsweise die nach Aufrichtigkeit, Redlichkeit und Lauterkeit. Formale Schemata, die für parадuktive Verfahren spezifisch wären, gebe es aber nicht.²⁹

Ist das parадuktive Verfahren auf die Art und Weise zustande gekommen, die den Forderungen des Verfahrens entspricht, könne man, so *Tammelo*, erwarten, dass diese individuellen Urteile der Argumentationspartner in den meisten Fällen übereinstimmten. Diese Erwartung beruht auf einer durch Erfahrung gestützten Annahme, dass unvoreingenommene, redliche und kompetente Menschen nach gewissenhaften Anstrengungen zu gemeinsamen Werteinsichten kämen.³⁰

In dieser Argumentationsform geht es also um eine Konsensfindung, durch die das formale Prinzip der Verallgemeinerbarkeit ins Spiel kommt. Es werden Anklänge an die Habermas'sche Diskursethik hörbar, und *Tammelo* bezieht sich auch ausdrücklich auf Habermas.³¹ *Tammelo* ersetzt aber nicht alle inhaltlichen Bestimmungen durch die Forderung nach Verallgemeinerbarkeit, wie dies bei reinen Konsensethikern der Fall ist. Dem Verfolgen inhaltlicher Ziele wird jedoch eine Bedingung gesetzt, nämlich die, dass mit dem verfolgten Ziel bzw der Wertung jeder einverstanden ist. Aber natürlich ist auch dieses Konsensprinzip der Frage nach seinem Grund und der Frage, wie es praktisch zu handhaben ist, ausgesetzt.

4. Schlussbemerkungen

Tammelo schlägt einen attraktiven Begründungsweg ein. Er verspricht, dass Naturrechtler mit philosophisch lauterem Gewissen das Gewünschte bekommen könnten. Leider hat *Tammelo* nicht überzeugend gezeigt, dass dieser Weg auch zu gehen ist. Zum einen wird nicht geklärt, ob

²⁸ *Tammelo*, Rechtslogik 69 f.

²⁹ *Tammelo*, Theorie 108 ff.

³⁰ *Tammelo*, Theorie 113.

³¹ Dessen Buch *Theorie des kommunikativen Handelns* erschien 1981.

deskriptive oder evaluative Sätze die Begründungsbasis bilden. Zum anderen bleibt unklar, wie wir davon ausgehend zu den naturrechtlichen Normsätzen kommen sollen, wenn schon nicht logisch-deduktiv, so doch paradržktiv. Die Hoffnung alleine, dass sich durch einen Dialog Übereinstimmung einstellen wird, scheint mir keinesfalls zu genügen.

Mit seiner Betonung von Konsens findet sich *Tammelo* jedoch (und dies nicht nur) zu seiner Zeit in guter Gesellschaft. Ulrich Steinvorth meint sogar, dass die Konsensethik die einzige Form einer modernen Ethik zu sein scheint, die Aussicht auf Anerkennung habe. Sie entspricht der tief verwurzelten Erwartung, dass Moral (und mit ihr das Naturrecht) nicht vom einzelnen geschaffen werden könne und die Menschen verbinde.³² Dies verleiht *Tammelos* konativistischem Begründungsvorschlag Plausibilität. Sollte sich der paradržktiv-argumentative Weg, den *Tammelo* von inhaltlich eingeschränkten menschlichen Bestrebungen zu den Naturrechtsnormen vorgeschlagen hat, trotz der hier vorgebrachten Zweifel als gangbar erweisen, soll uns aber bewusst sein, dass wir uns schon durch die inhaltliche Einschränkung der Prämissen in einem inner-moralischen Diskurs befinden und damit nicht bekommen, was viele Naturrechtler mit einer „objektiven“ Begründung erreichen wollten. Ob *Tammelo* damit ein Problem gehabt hätte, sei hier offen gelassen.

³² Steinvorth, *Klassische und moderne Ethik. Grundlinien einer materialen Moraltheorie*, Reinbeck bei Hamburg 1990, 75.